

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule St.Hubert e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 19.02.1988

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule St.Hubert“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47906 Kempen / Nordrhein-Westfalen
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. §53 AO. Des Weiteren fördert der Verein die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule St.Hubert (§58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereichs
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - j) Beschaffung von Spielgeräten
 - k) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - l) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - m) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können Sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Gemeinschaftsgrundschule St.Hubert unterrichtet wird, (es sei denn das Mitglied beantragt eine unbefristete Mitgliedschaft im Antrag).
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 € pro Mitglied.
2. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch einen höheren Jahresbeitrag bezahlen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag wird durch das SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds im November des laufenden Geschäftsjahres eingezogen oder muss bis zu diesem Zeitpunkt vom Mitglied auf das Konto des Vereins durch Überweisung eingegangen sein.
4. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, ebenfalls in Textform, beim Vorstand einzureichen und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - c) Über die Zulassung von Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beantragen oder die Einberufung aus gesetzlicher bzw. satzungsrechtlicher Sicht notwendig ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens 1 anderes Mitglied vertreten.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - f) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Absatz 3)
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand i.S.d. §26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand i.S.d. §26 BGB)
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich, finanzrechtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Höchstens eins der Mitglieder darf aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium sein, jedoch darf dieses Mitglied nicht den Vorsitz oder den Geschäftsführerposten übernehmen.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

8. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des §7 der Satzung.
9. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§8 Geschäftsführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt
2. Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
3. Alle Bankgeschäfte bis zu einem im Vorstandsbeschluss festgesetzten Betrag, können vom Geschäftsführer alleine vorgenommen werden.
4. Bankgeschäfte, die den im Beschluss festgesetzten Betrag überschreiten, sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusätzlich zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

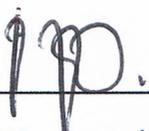
§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule St.Hubert mit der Auflage, das Geld ausschließlich für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

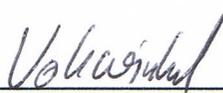
§12 Inkrafttreten

Diese Satzungsneuerfassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2015 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

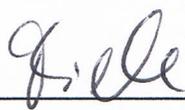
Kempen-St.Hubert den 29.10.2015



Kai Vohwinkel (Vorsitzender)



Svetlana Vohwinkel (stellv. Vorsitzende)



Gabi Thiele (Geschäftsführerin)



Christian Rimke (1.Beisitzer)



Vera Schütt (2.Beisitzerin)

Weitere anwesende Mitglieder:

